

Satzung des Fußballklub „Viktoria“ 1920 Merchweiler

§1

Der im März 1920 gegründete Verein trägt den Namen „Fußballklub Viktoria 1920 Merchweiler“ und hat den Sitz im selbigen Ort. Der Verein trägt die Farben „blau-weiß“.

§2

Zweck des Vereines ist:

1. die körperliche Entwicklung seiner Mitglieder durch geordnete Pflege, zweckentsprechender sportlicher Spiele zu fördern,
2. geistige Disziplin und edlen Sportsinn in seinen Mitgliedern zu erwecken,
3. Anerkennung und Wertschätzung nach außen zu erzielen.

§3

Zur Erreichung dieses Bestrebens kommen in Anwendung:

1. Regelmäßiger Spielbetrieb nach Maßgabe der im Anhang enthaltenen Spielordnung;
2. Abhaltung belehrender Vorträge sportlichen Inhaltes;
3. Veranstaltung öffentlicher Wettkämpfe.

§4

Der Fußballklub Viktoria 1920 besteht aus aktiven, passiven, sowie Ehrenmitgliedern.

§5

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Spielen. Passive Mitglieder sind keine Spieler oder Sportsfreunde, welche durch einen monatlichen Beitrag ihr Interesse am Verein bestätigen. Zur Aufnahme als Ehrenmitglieder veranlassen hervorragende Verdienste um den Fußballklub „Viktoria“ 1920.

§6

Sämtliche Mitglieder haben gleiche Rechte.

§7

Der Eintritt steht jedem Unbescholtenen frei, der sich ein bis zweimal auf dem Spielplatz gezeigt und das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 8

Jeder Neuaufgenommene erhält bei seinem Eintritt eine auf seinen Namen lautende Mitgliedskarte nur gegen Entrichtung von 3,00 Mark, ein Exemplar der Vereinssatzung. Jedes weitere Exemplar sowohl Satzungen als auch Mitgliedskarte kostet 1,50 Mark. Jedes Mitglied ist verpflichtet ein Exemplar der Vereinssatzungen zu besitzen.

§ 9

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt in den regelmäßigen Mitgliederversammlungen durch geheime Wahl durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 10

Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt in einer Generalversammlung durch einstimmige Wahl.

§ 11

Der Austritt aus dem Verein geschieht durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, welcher die Mitgliedskarte beizufügen ist.

§ 12

Ausgeschiedene Mitglieder dürfen nicht wieder neu aufgenommen werden.

§ 13

Die Ehrenmitgliedschaft ist dauernd und bringt sämtliche Rechte der Mitglieder mit sich, dagegen nur selbstaufgelegte Pflichten.

§ 14

Die Leitung des Vereins trägt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Schriftführer
- der 2. Schriftführer

der 1. Kassierer
der 2. Kassierer
der 1. Spielführer
der 2. Spielführer
der 3. Spielführer
dem Zeugwart
dem 1. Beisitzer
dem 2. Beisitzer

Die Inhaber der zweiten Ämter übernehmen im Vertretungsfalle der ersten Ämter sämtlicher Rechte und Pflichten.

§ 15

Der 1. Vorsitzende leitet die gesamte Geschäftstätigkeit und beruft und leitet die Versammlungen, sowie die Vorstandssitzungen.

§ 16

Der 1. Schriftführer besorgt die pünktliche Erledigung des gesamten schriftlichen Verkehrs. Die Akten sind bei ihm hinterlegt. Der 2. Schriftführer führt die Protokolle in den Versammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 17

Der Kassierer verwaltet die Kasse und sorgt für den pünktlichen Eingang der Vereinseinkünfte. Zahlungen leistet er nur auf Anweisung des hierfür mit verantwortlichen 1. Vorsitzenden. Die Kasse wird vor jeder halbjährigen Generalversammlung von zwei vorher gewählten Revisoren kontrolliert.

§ 18

Die Spielführer leiten die Fußballspiele und stellen die Wettspielmanschaften auf. Sie übernehmen in Abwesenheit des ersten und zweiten Vorsitzenden deren sämtliche Rechte und Pflichten.

§ 19

Der Gerätewart sorgt für guten Zustand und Aufbewahrung der Geräte, sowie sämtlicher dem Vereine gehörender Utensilien.

§ 20

Der Ballwart sorgt für gute Instandhaltung der Bälle und ist verpflichtet, bei Wettspielen stets zwei gebrauchsfähige Bälle bereit zu halten.

§ 21

Kassierer Zeug- und Ballwart sind für etwaige selbstverschuldete Nachlässigkeit, verursachte Verluste strafbar.

§ 22

Am ersten Sonntag jeden Monats findet die regelmäßige Monatsversammlung statt, deren Gang folgender ist:

1. Verlesung des Protokolls
2. Bericht des Vorsitzenden über die allgemeine Lage des Vereins
3. Verschiedenes, Vorträge usw.

§ 23

Die ordentlichen Generalversammlungen finden halbjährlich und zwar jeweils in der ersten Woche des Januar und Juli statt.

§ 24

Die Monatsversammlungen sind auf alle Fälle beschlussfähig. Bei Generalversammlungen müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

§ 25

Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Bedarf, in der Regel vor Monats- oder Generalversammlungen statt.

§ 26

Die Aufnahmegebühr beträgt 1,50 Mark . War der Aufzunehmende bereits Mitglied eines anderen Fußball- oder sonstigem Sportvereines, so wird ihm diese Gebühr erlassen.

§ 27

Der monatliche Beitrag beträgt für aktive und passive Mitglieder 2,00 Mark.

Unterstützungsbedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag der monatliche Beitrag gestundet werden.

§ 28

Unentschuldigtes Fehlen der Mitglieder in den Versammlungen wird mit 1,00 Mark, im Wiederholungsfalle mit 1,50 Mark bestraft.

§ 29

Sämtliche Strafgeelder sind vom Kassierer tunlichst sofort, höchstens innerhalb 6 Tagen einzuziehen.

§ 30

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn demselbigen weniger als drei Mitglieder angehören. In diesem Falle ist das vorhandene Vereinsvermögen samt Inventar der Armenkasse der Gemeinde zu Merchweiler überlassen.

N.B. Änderungen oder Verbesserungen können nur von einer Generalversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand

Merchweiler, den 30. März 1920